

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1803**

25.2.1803 (No. 32)

Carlsruher

Freytags

I 8



Zeitung.

den 25. Februar.

O 3.

Mit Hochfürstlich • Markgräflisch Badischem gnädigsten Privilegio.

RELATA REFERO.

Inhalt: Wien; Erzherzog Carl ist wieder gesund; Abtretung Sardiniens an England. Erste Ziehung der Staatslotterie. Regensburg; Fortsetzung der 43ten und Anfang der 44ten Reichsdeputationskongress. Wars; Nachrichten aus St. Domingo und Louisiana; Sidney Schmidt reist nach Egypten. Haag; Ankunft der Holländischen Transportflotte in Westindien.

Carlsruhe, vom 25 Febr.

Gestern war bey hiesig Hochfürstlichem Hof grosse Galla, bey Gelegenheit der vorgegangenen feyerlichen Verlobung des Herrn

Erprinzen Ludwigs

von Hessendarmstadt Hochfürstliche Durchlaucht, geboren den 26ten December 1777, mit der Durchlauchtigsten jüngsten

Prinzessin Wilhelmine Louise

Markgräfin zu Baden, geboren den 10. September 1788.

Deutschland.

Wien vom 13. Febr.

Der Erzherzog Carl ist wieder ganz hergestellt. Die Aerzte bemerken, daß der Anfall der letzten Krankheit nicht so heftig war, wie die vorigen, und sie schließen daraus auf die Verminderung und Nachlassung der Krankheits-Ursache.

Aus Rußland ist die Nachricht hier eingetroffen, daß der oberste Hedmann der Kosaken, Graf von Rasmowsky Vater des am hiesigen Hof stehenden russischen Botschafters mit Tode abgegangen sey.

Unsere vorigen Verhältnisse mit dem russischen Hof werden wieder so, wie sie vor dem Krieg waren, hergestellt. Der Erzherzog Palatinus wird gegen Ende

dieses Monats nach Petersburg verreisen. Man spricht von einer neuen Verwählung.

Durch die Erhebung des Großherzogs zur kurfürstlichen Würde, ist die Zahl der Kurfürsten wieder gleich; man behauptet, daß noch ein deutscher Fürst zu dieser Würde gelangen wird, und man nennt den Herzog von Mecklenburg, dadurch würden die Mecklenburgischen Lande an die Repräsentation Deutschlands mehr consolidirt, und keiner künftigen Veränderung unterworfen.

Nach Briefen aus Italien vom 29. Januar sind die Unterhandlungen zwischen dem König von England und dem König von Sardinien gänzlich beendet.

Der holländische Admiral Winter ist bekanntlich in Toulon eingelaufen, wo er viele Landungstruppen an Bord genommen. Er segelte ab, kam vor den Hafen Cagliari in Sardinien, und suchte bey dem dortigen Gouverneur um die Bewilligung an, seine Truppen, wegen Krankheiten und Mangel an Erfrischungen aufs Land setzen zu dürfen. Der Gouverneur nach einer kurzen Berathschlagung und gehaltenen Rücksprache mit dem Befehlshaber der daselbst befindlichen englischen Schiffe hat aber das Ansuchen des holländischen Admirals abgeschlagen.

Wien, vom 16 Febr.

Gestern wurde die erste Ziehung der am 2. Jan. 1802. errichteten Lotterie in Gold- und Silbermaterialien eröffnet. Unter den an diesem Tage gezogenen Nummern waren 4000 fl. der höchste Gewinn. Er fiel auf No. 162,359. Die Ziehungen gehen nun unterbrochen fort — Es werden bey der gegenwärtigen Ziehung 7000 Loose von den 200,000 gezogen, das geringste ist 80 fl. das höchste 50,000 fl. in Klängen der Münze. Täglich werden 700 Loose gezogen. Die Anzahl der Zusatzer und Neuzertigen ist so zahlreich, daß der Saal zu St. Annen, wo die Ziehung vorgenommen wird, jederzeit vollgepropt ist. Noch größer aber ist der Tumult und das Gedränge vor dem Gewölbe des Buchhändlers Degen, wo täglich die Liste der den vorhergehenden Tag herausgekommenen Loose um 3 kr. verkauft wird.

Regensburg, vom 18 Febr.

(Fortsetzung des Auszugs aus dem Protokoll der 43ten Sitzung der Reichsdeputation.)

Was den 35. §. betreffe, (heißt es ferner in der letzten abgebrochenen Abstimmung von Kurachsen) so glaube man, daß das Säkularisationsrecht der Landesherren auf alle Mediatistien und Klöster in den Erblanden außerhalb dem Geschäftskreis der Deputation liege. Es scheint sich auch von selbst zu verstehen, daß dadurch die, nach dem westphälischen Frieden und besondern Verträgen in jedem reichständischen Land bestehende Verfassung, überhaupt aber die gegründeten Rechte eines dritten nicht aufgehoben noch verändert werden. Denn da schon der Deputations Hauptschluss §. 60. in den zu säkularisirenden Landen die vermählte politische Verfassung, so wie solche auf gültigen Verträgen zwischen den Regenten und den Landen, auch andern reichsgehörigen No-men beruhe, ausdrücklich beständig, so ist dasselbe um so mehr auch von den alten Erblanden zu verstehen, welche durch das Entschädigungswerk keine Veränderung leiden.

Dem Text des Deputations-Hauptschlusses setzen nun sogleich alle nöthigen Abänderungen und Zusätze einzuverleihen — ferner die Erklärung des Herrn Herzogs von Oldenburg zu §. 8. — die Erledigung der

Hollsteinisch-Bückstädtischen Reclamation zu §. 27. und der Antrag wegen der Sustentation des Herrn Kurfürsten von Trier und der Herren Fürst-Bischöfe von Lüttich und Basel dem §. 69. und 75. einzuschalten.

Wegen den neu einzuschaltenden fürstl. Stimmen und deren Rangordnung sey zu bemerken, daß der §. 32. nur diejenigen neuen Stimmen betreffe, welche als ein Entschädigungsobjekt betrachtet werden können, von welchen die übrigen neuen, mit dem Entschädigungswerke nicht in unmittelbarer Verbindung stehenden, Stimmen zu trennen, und in Form einer Beilage zur Reichsberathung zu bringen seyen.

Schließlich seyen noch, um der Formlichkeit willen und damit Niemand Unrecht geschehe, die bisher nicht geschehenen Anzeigen der neuen Besitzer geistlicher Lande über ihre Abfindung mit den vorigen Besitzern zu erinnern.

Kurbrandenburg. Aus der nunmehr geschehenen Eröffnung der Entschädigung des Großherzogs von Toskana habe man sowohl die Veruhigung Sr. königl. Hohz. als auch die Sr. kaisert. Maj. selbst ersähen.

Da auch die vermittelnden Herren Minister die Compensation für Sr. kurfürstl. Durchl. von der Pfalz für Elchstadt mit als Prinzip in den Deputationsrecess aufgenommen wissen wollten, so finde man bei sämmtlichen Beisätzen zu dem Hauptdeputations-Schluss um so weniger zu erinnern, da die bairischen Besetzungen in den königl. preussischen Fürstenthümern für das Haus Baiern durch den Beisatz en toute superiorité territoriale keinen Titel zu neuen, bisher noch nicht gebadren, Rechten erwerben konnten. — Die sichere und anständige Art der Dotation des Herrn Kurverwalters verdiene den wärmsten Dank. Betreffend den von Sr. kurfürstl. Gnaden mit den franz. Commissarien einverständlich mit den an den Rhein gränzenden Territorialherren zu entwerfenden Plan über ein Detroi auf die Rheinschiffahrt behalte man sich hiedurch seine eignen Verhältnisse, gemäß dem Pariser Tractat vom 31. Mai v. J. ausdrücklich bevor. Der Herr Kurverwalter würde bey diesem Plan alle noch zweifelhaften Punkte wegen der Rheingrenze, des Thalwegs, der Stapel etc. ins Reine bringen, und Kaiser und Reich zur Genehmigung vorlegen. Wegen verschiedenen hiebey eintretenden Modificationen, so wie wegen des die Schweiz betreffenden Artikels, vereinige man sich mit Kur-öböhmen.

Auch dem Verlangen der vermittelnden Herren Minister, daß die Alternation der neuen Herren Kurfürsten und die neuen in den Reichsfürstenthümern aufzunehmenden Stimmen nebst dem vorgeschlagenen Rang der

selben dem Hauptdeputationschluss sogleich einverleibt, u. Kaiser und Reich zur Genehmigung vorgelegt werden sollen, müsse man mit dem aufrichtigsten Dank beystimmen.

Baiern stimmt den Modificationen in der vorliegenden Note der vermittelnden Herren Minister bereitwillig bey. — Auch sey die Ausmittlung der Dotation des Herrn Kurkanzlers mit Dank anzunehmen und zu wünschen, daß die über das Schiffsfahrts Octroi zu treffende Uebereinkunft dem Kurkollegium vorgelegt werden möge.

Bev den angeführten Reglemens sey das Wort fremde, nur von denjenigen zu verstehen, die nicht zu einer der beiden kontrahirenden Nationen gehören, auch würden die aufwärts gehenden Schiffe nur dann höher als die abwärts gehenden zu belegen seyn, wenn sie fremde wären.

In Betreff des 2ten §. des Hauptschlusses könne der Beiritt Sr. kurfürstl. Durchl. zu der Abänderung in demselben nur in der festen Zuversicht verlangt werden, daß der darinn enthaltne Vorbehalt wirklich realisiert und nur dann von Ihren gerechten Ansprüchen abgegangen werden, wenn Denenjenigen dafür die gerechte und folglich nothwendige Territorial-Compensation zu Theil werden wird.

Die in den Preussischen Fürstenthümern zerstreut liegenden Besitzungen, welche ehemals zu Eichstädt gehörten, gedente man nicht anders zu besitzen, als wie sie sich zur Zeit des Luneviller Friedens befunden haben. Wobey es sich von selbst versteht, daß auch das auf die kurfürstlichen Domainen in Böhmen zu regulirende Aequivalent nur nach dem Ertrag der Eichstädtischen Neben Lande — zur Zeit des Luneviller Friedens — bemessen werden könne. — Uebrigens wie Kurböhmern und Kurbrandenburg.

Hoch- und Deutschmeister nimmt keinen Anstand, allem demjenigen in der jüngsten Note der vermittelnden Herren Minister beizustimmen, wodurch die Berichtigung des Reichs Friedens- Geschäfts nach der Reichsvollmacht befördert werde; es seien jedoch Anträge in dieser Note enthalten, welche anßer der Beratung d. R. Deputation lägen. Man müsse daher in Ansehung des §. 2. dieser Note und ihres Schlusses sich auf seine Abstimmung in der vorletzten Sitzung und mehrere in den vorigen Abstimmungen geäußerten Meinungen beziehen. Hinsichtlich des dem §. 35. insbesondere einzuschaltenden Zusäzes hält sich der Subdelegirte überzeugt, daß dieser nicht anders, als unter der vormals §. 6. des Deputations Hauptschlusses enthaltenen Beschränkung, nemlich: ohne Abbruch der verfassungsmäßigen Bestimmung: verstanden werden wolle.

Bev §. 39. sey die Berichtigung der Rheingrängen und die nothwendige Gleichheit der Abgaben auf bei-

den Rheinufern durch commissarische Prüfung am zuverlässigsten herzustellen. Es wird daher darauf angetragen, die Ergänzung der Kurkanzlerschen Dotation durch einseitige Fortdauer der dormaligen Beiträge auf die Rheinschifffahrt festzusetzen. Die neue Anordnung sey dem Herrn Kurkanzler zu übertragen, welcher das Resultat derselben dem Kurkollegium, und sodann der Genehmigung von Kaiser und Reich vorlegen wird.

Es sey zu wünschen, das Französische Gouvernement möge alle die Schiffahrt hindernden Einrichtungen aufheben.

Württemberg Unter wiederholter Dankbezeugung für die Verwendung der hohen vermittelnden Mächte und für die Bemühungen ihrer Herren Minister, das so wichtige Entschädigungswerk zu seiner Vollendung zu bringen, und unter Vorbehalt der, dem Herzoglichen Hause in Beziehung auf den Rang zuzehörenden und bei Beobachtung der Introductionserfordernisse Kaiserlicher Majestät vorgelegten Vorrechte, tritt Subdelegatus der mitgetheilten Note um so mehr mit Vergnügen bey, als durch dieselbe zugleich das bisher im Wege gestandene Hinderniß, wegen der Großherzoglich Toskanischen Entschädigung gehoben, und das Komplement für des Herrn Kurfürsten Erzkanzlers kurfürstl. Gnaden, bestimmt angewiesen wird. — Die §. 6. durchstrichene Worte fallen um deswillen hinweg, weil nunmehr §. 35. allgem. in durchgreifende Grundsätze in Beziehung auf die geistlichen Besitzungen, und derselben Verwendung zum Besten der Kirche, des öffentlichen Unterrichts und des Staats festgesetzt worden sind.

Bei der ad §. 29. angetragenen neuen Bestimmung, wird vorauszusetzen seyn, daß den Deutschen Reichs-Ständen die Reciprocität in Ansehung der in ihren Ländern befindlichen Schweizerbesitzungen und Gefälle zustehen.

Sodann dürfte es bey der §. 39. vorgeschlagenen Anstalt eines Octroi de navigation allerdings am zweckmäßigsten seyn, den Hrn. Kurfürsten Erzkanzler zu ersuchen, sich nicht nur mit dem franz. Gouvernement unter Communication mit dem kurfürstl. Collegio, welches vermög der Wabkapitulation in Zoll- und ähnlichen Anstalten, die Reichsrechte zu vertreten hat, über das Hauptreglement zu vergleichen, sondern auch die Vollziehung und Leitung der nach solcher Uebereinkunft eingerichteten Anstalt zu übernehmen.

In dieser Beziehung würde Subdelegatus antragen, das Ende des 2ten Absatzes besagten §. 39. so auszudrücken: à l'approbation du college electoral & à la connaissance du corps germanique. Zugleich könnte zur Beförderung der freien Rheinschifffahrt, jener Auftrag auch auf die Unterhandlung über die

sich dahin beziehende Gegenstände, als die Rheingrenze, Stapeln ic. erweitert werden.

Es vereinigt sich sodann in der Hauptsache Subdelegatus unter dem oben ausgedruckten Vorbehalt, mit dem Antrag derjenigen vortreflichen Abstimmungen, welche nunmehr aus dem, der Reichsversammlung vor einiger Zeit vorgelegten Hauptschlus, aus dieser denselben modificirenden Note und aus den neueren Beschlüssen der außerordentlichen Reichsdeputation ein Ganzes zu fassen, sich darüber mit den vermittelnden Herren Gesandten zu vereinigen, und solches kaiserlichen Majestät und dem Reich vorzulegen angetragen haben.

(Der Beschluß folgt.)  
 Regensburg, vom 18 Febr.

In der heutigen 45 Deputations-Sitzung kam vor:

Direktorium zeigte zuvorderst an, es sei ihm gestern Abends ein Erlaß der Kais. Plenipotenz zugekommen, wodurch dieselbe der Deputation bekannt mache, wie sie dem Beschlusse in der Entschädigungssache der Reichsgrafen beigetreten sey; und solchen an die Herren Minister der vermittelnden Mächte gebracht habe Sodann trug

Direktorium vor: es habe sich vorgestern Abends zufolge des Beschlusses von vorgestern mit den Herren Ministern der vermittelnden Mächte benommen, und denselben die Aufsätze der neu redactirten SS. vorgelegt, auch ihnen hiebei alle nöthige Erläuterungen gegeben, nach welchen gedachte Herren Minister nur bey einigen SS. zum Theil eine Abänderung verlangten, welche Directorialis der Deputation zu hinterbringen versprochen habe.

Direktorium eröffnete sodann den Herren Subdelegirten ausführlicher mündlich, worin noch diese wenige Abweichungen beständen. — Die Subdelegirten fanden, daß diese Abweichungen der Herren Minister der vermittelnden Mächte nicht wesentlich von den Bestimmungen der Deputation verschieden wären: sie nahmen also keinen Anstand, solche bei der Redaction des Deputationshauptschlusses zu berücksichtigen, mit dem Zusatz, daß nunmehr der Erlaß an die Kais. Plenipotenz auszufertigen sey. Diß ward dann auch beschlossen.

Es ist hiebei weiter bestet worden, daß derjenige Antrag, welcher vermöge Art. 3. des Concensus der vorletzten Sitzung in Ansehung der Berichtigung der Rheingrenze ic. gemacht worden, durch einen eigenen Erlaß an die Kais. Plenipotenz zu bringen sei, um solchen an den Französischen H. Minister gelangen zu lassen. Dann zeigte Directorialis noch an: Se Kurfürstliche Gnaden der Kurfürst Erzbischof hätten ihm aufgetragen, der Deputation höchst Ihre Bereitwilligkeit, Sich der aufgetragenen Verwendung des geistlichen Subsidienfonds zu unterziehen, anzuzeigen, und in einer weitern schriftlichen Anzeige höchst Ihre Gründe vorzulegen, wie Sie diesen Auftrag zweckmäßig

zu vollziehen gedächten; diese schriftliche Anzeige werde gedruckt und den Herren Subdelegirten durch die Diktatur mitgetheilt werden.

Die Herren Subdelegirten verehrten mit Danke die Sorge und Mühe, welche Se. Kurfürstl. Gnaden mit so vieler Vürklichkeit diesem Geschäfte zu widmen, beschloffen hätten, und fänden die ganze Einrichtung so erschöpfend, daß Ihnen davon nichts zu wünschen übrig bleibe.

(Der Beschluß folgt.)

Frankreich.

Paris vom 18. Febr.

Zu Nantes hat man Nachrichten aus der Kapstadt in St. Domingo vom 15. Dec. erhalten, worinn es heißt: die Rebellen haben das Lager von la Croix des Bouquets angegriffen; sie sind aufs Haupt geschlagen worden, und haben 1500. Mann, ihre Fahnen und zwei Kanonen auf dem Schlachtfeld zurückgelassen.

Nachrichten aus der Louisiana aus den letzten Tagen des verwichenen Monats October, über Spanien, melden das Einlaufen zweier von Bordeaux abgegangener Schiffe in den Mississippifluß.

In Londoner Blättern vom 11. d. liest man, Sir Sidney Smith sey in Aufträgen der Regierung nach Egypten abgereiset. Sebastiani's Reise nach diesem Lande soll die Abwendung dieses Offiziers veranlaßt haben.

Holland.

Haag vom 14. Febr.

Endlich haben wir hier die Nachricht erhalten, daß unsere Transportschiffe mit Truppen unter dem Capitain Bois de Treslong, seit dem 21. Nov. in Westindien angekommen ist. Die Austieferung unserer Kolonien Demerary, Surinam, St. Eustache, und St. Martin, wohin unsere Truppen und Schiffe vertheilt worden, war von den Engländern auf die ersten Tage des Dec. bestimmt, und schon hat man auch die Privatnachricht erhalten, daß diese Uebergabe bereits geschehen ist. Der Capitain von Treslong befand sich zu Demerary. Von der Ankunft des Kontradmiraals D'cker beynt Vorgebürge der guten Hoffnung hat man bis jetzt noch keine Nachricht.

Ankündigung.

Carlsruhe. Da die Kutscher Weinzerische Wittwe dahier wohnet, ihre in der langen Straße zwischen der Baldaasse und dem Mühlburger Thor neben dem Birthehaus zum weißen Hirsch stehende mit No. 4. bezeichnete zweyhöckigte Bebauung samt Hofreihung und Garten hinter dem Haus, Montag den 28 Febr. d. J. in öffentlicher Steigerung verkaufen zu lassen, so wird dieses hiermit zu Jederman's Wissenschaft bekannt gemacht und werden die allenfallsige Liebhaber auf vorgedachten Tag Nachmittags um 2 Uhr in gemeinde Bebauung zu dieser Verhandlung eingeladen. Carlsruhe den 18 Febr. 1803.